

28./29.10.2026

Testament und Erbschaft. Wie verfasse ich meinen letzten Willen korrekt?

Roland Fankhauser, Prof.Dr.

Zusammenfassung

Der Vortrag führt in die Grundprinzipien des schweizerischen Erbrechts ein und zeigt, wie man seinen letzten Willen korrekt festhält. Wenn der Erblasser oder die Erblasserin nicht mittels Testaments oder Erbvertrag festlegt, wer begünstigt werden will, gilt die gesetzliche Erbfolge. Diese funktioniert nach dem Parentelensystem und sieht in erster Linie Nachkommen und überlebender Ehegatte als Erben vor. Sind keine Nachkommen vorhanden, erben die Eltern und deren Nachkommen (Geschwister des Erblassers) und allenfalls der Ehegatte. Sind keine solchen Erben vorhanden, kann der Nachlass an die Grosseltern und deren Nachkommen (bspw. Cousinnen) gehen. Existieren solche Erben auch nicht, kann sogar das Gemeinwesen erben. Wer von dieser gesetzlichen Erbfolge abweichen will, muss ein gültiges Testament oder einen Erbvertrag errichten und andere Anordnungen treffen. Dabei sind aber die Pflichtteile der Nachkommen und des Ehegatten zu respektieren. Für das Testament und den Erbvertrag existieren strenge Formvorschriften. Ein eigenhändiges Testament ist von Anfang bis Ende von Hand zu schreiben, zu datieren und zu unterzeichnen; es kann jederzeit widerrufen werden, während der notariell beurkundete Erbvertrag den Erblasser bindet. Formfehler oder fehlende Urteilsfähigkeit machen ein Testament zwar anfechtbar, tut dies aber niemand (innert Frist), dann wird der Nachlass trotzdem entsprechend diesen Anordnungen geteilt. Wichtig ist auch, was angeordnet wird, denn das Erbrecht kennt verschiedene Möglichkeiten der Begünstigung, die unterschiedliche Folgen haben (bspw. Erbeinsetzung oder Vermächtnis, Nacherbschaft). Falls bereits zu Lebzeiten Schenkungen an Erben erfolgten, gibt es Regeln, ob und wie sich die Erben diese anrechnen lassen müssen. Sofern der Erblasser verheiratet ist, wird vor der beschriebenen erbrechtlichen Abwicklung eine güterrechtliche Auseinandersetzung vorgenommen. Nur, was nach dieser güterrechtlichen Auseinandersetzung noch im Nachlass verbleibt, wird dann erbrechtlich geteilt. Deshalb kann auch mit einem Ehevertrag gesteuert werden, was im Nachlass verbleibt.

Literatur und Internetlinks

Beobachter-Ratgeber «Testament, Erbschaft»

Link zur Herausgeberschaft:

<https://shop.beobachter.ch/buecher/vorsorge-und-finanzen/testament-erbschaft>

Kontakt

roland.fankhauser@unibas.ch



Universität
Basel